J. Can. P.
38/2

J. Can. P.
38-2 [illegible]

<36640397240019

<36640397240019

Bayer. Staatsbibliothek

Uiber das Ansehen des heiligen Stuhls.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Franz Sonnleithner.

Zweytes Stück.

Wien,
gedruckt mit Sonnleithnerischen Schriften.

1782.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zweyter Abschnitt.

Begrief vom römischen Hofe.

Dieser Hof ist nicht der heilige Stuhl.

Eine Kirche ist nicht immer hinlänglich durch das Oberhaupt vorgestellet, wie man im Nestorius, in Paul von Samosata, und im Pabste Liberius, da er den heiligen Athanasius anathematisirte, sieht; im Pabste Honorius, ohne der andern großen Menge von Beispielen, die uns die Geschichte liefert, zu erwähnen.

Sie ist auch nicht immer hinlänglich durch den Bischof, oder dessen gewöhnlichen Rath vorgestellet, welcher aus seinen Großvikarien, einigen Theologen, Kanonisten, und andern geistlichen Beamten, oder Hirten besteht. Diese alle zusammen nennt man, nach dem neuern Stile, den bischöflichen Hof; nach den neuern Stile, welcher da anfieng, als man aufhörte, die Provinzial, ja selbst die Diöcesversammlungen zu berufen, oder da sie doch wenigstens seltsamer wurden, und die Bischöfe, um ganz allein herrschen zu können, ihren Klerus nicht mehr zur Berathschlagung riefen, obschon der heilige Geist im Munde des heiligen Peter es ausdrücklich verwehrt: Herrschet nicht über den Klerus (a) auch nicht über das Volk, da beides das Eigenthum und Erbe des Herrn ist; neque ut dominantes in Cleris (b). Die Unwissenheit und Unordnung gieng so weit, daß man=

(a) I. P. v. 3.
(b) Hieronim. ep. 2. — — Ephrem opusculo de pœnit. — — Bern. ep. 237.

mancher, um dieses Betragen zu entschuldigen, stracks sagte: Ich bin der Herr.

Zu Rom sind die verschiedenen Kongregationen, sowohl diese der Inquis., als der Propag., des Konzil., und andere, selbst diese, welche für die neuern Geschäfte errichtet worden, nichts als dieser Privatrath des Bischofs, den er mit seiner Offizialität verbindet. Die Kardinäle, die Glieder derselben, haben dabei nicht die geringste Unterscheidungen von einander, indem sie nur einfache römische Pfarrer sind, denen man eine besondere Erhöhung ertheilte, welches aber nichts zur Sache thut, und ihren Urtheilen keinen größern Schwung giebt. Wenn auch einige unter ihnen in der Bischofswürde stehen, welche sie nach dem göttlichen Rechte zu Richtern in geistlichen Dingen macht, so haben ihre Entscheidungen dadurch doch kein größeres Gewicht, weil das, was sie hier verrichten, keine Verbindung mit dem Bischofsamte hat, und sie diesen

Kongregationen nur als Räthe beiwohnen. Sie denken nicht daran, daß sie sich durch diesen Dienst, anstatt zu erhöhen, vielmehr erniedrigen, weil sie keine Bischöfe vorstellen, welche eine Kirchenversammlung, einen wahren geistlichen Richterstuhl, den Gott festgesetzt hat, ausmachen. Diese Gesellschaft von Räthen nennet man also den Römerhof; einen geistlichen Hof; den man aber mit der römischen Kirche nicht verwechseln muß, von der wir eben den ächten Begrief bestimmt und geschildert haben; aber auch nicht mit einem andern römischen Hofe, welcher ein bürgerlicher und politischer Hof ist.

Da der Pabst seit einigen Jahrhunderten ein zeitlicher Fürst und Monarch in einem ziemlichen Gebiete zu werden begann, zugleich aber Bischof, und das Oberhaupt der Kirche blieb, muß man den Römerhof doppelt betrachten.

I. Der Pabst als Oberhaupt eines bürgerlichen Staats, der Fürst eines Landes, mit seinen Offizieren, dem

Rocke oder dem Degen nach, macht das aus, was man eigentlich, und ohne Restriktion, rein und einfach den Römerhof, den zeitlichen, bürgerlichen, politischen Hof nennet.

II. Der Pabst als Bischof der römischen Diöces, als sichtbares Oberhaupt der allgemeinen Kirche, mit einer gewissen Zahl geistlicher Personen, nämlich mit einigen Kardinälen, Theologen und Kanonisten, seinen geistlichen Offizieren, und Kongregationen u.s.w. ist, was man eigentlich und ohne Restriktion, rein und einfach den Römerhof, das ist, den geistlichen Hof nennet. Man sagt, daher, ein Benefizium am Römerhofe zu haben u. s. w.

Dieses sind die Umstände des Gegenstands, von dem man redet, und aus welchem man kennen kann, ob die Rede von dem geistlichen, oder dem bürgerlichen, und politischen Römerhofe sey.

Es ist zum Beispiele leicht zu verstehen, das Herrn Fleury vom geistlichen Hofe redet, wenn er sagt: der Römerhof aber will, daß der Pabst über alle Kanonen sey. So sind auch die Worte des Herrn Abt Rascine in seiner Kirchengeschichte: Es sind verschiedene Befehle wider Privatpersonen ergangen, welche vom Römerhofe ausgefertigte Bullen wider die Dekrete des Konziliums zu Basel, und die pragmatische Sanktion enthielten. Wenn es um Kirchensachen zu thun ist, so handelt der Römerhof im ersten Verstande. Dann ist er das, was der bischöfliche Hof genennet wird.

Wenn der Pabst mit andern Monarchen andere zeitliche, bürgerliche, politische, militärische Sachen schlichtet, so wirket der Römerhof in der zweyten Bedeutung.

Die Person des Pabstes ist nicht immer unter dem begriffen, was man den bürgerlichen, oder auch den geistlichen

chen Hof nennt. Dieser Hof heißt oft nur wie andere Höfe, die Versammlung der Offiziere, Herrn Richter, und Minister, welche den Hofskörper ausmachen; welche über gewisse gegründete der anverlangten Rechte eifern; welche sich an verschiedene falsche, oder wahre, bei ihnen aufgenommene Grundsätze heften; welche gewissen Gesetzen und alten Gebräuchen anhängen, die gut oder bös sind, die man aber für gut hält; welche nicht zu geben, daß ihr zeitliches oder weltliches Oberhaupt, oder Fürst, aus was immer für einer Ursache, seine Rechte, Foderungen, Gründe, Gebräuche, und Gesätze aufgebe: so, daß, wenn sich was immer für Mißbräuche einschleichen, dieser Fürst nicht immer Herr sie auszurotten ist, und daß, wenn er sich rührt, oft der Hof, oder gar die ganze Nation wider ihn aufsteht, woraus der Ausdruck quillt: **den Pabst beherrscht, regiert, und über ihn tyrannisirt dieser Hof.** Was auch öfters unsern Monarchen geschieht, wenn sie blöde

sind, oder einem andern Fürsten oder Minister zu viel eingeräumt haben.

Da diese Begriefe klar auseinander gesetzt sind, wird es nicht hart seyn, die Frage zu entscheiden: ob der Römerhof und der heilige Stuhl einerlei seyen.

Sicher kann der bürgerliche oder politische Hof nicht der heilige Stuhl seyn. Denn in diesem Betrachte ist der Römerhof eine zeitliche Macht, wie alle andern Souveränen der Welt. Der heilige Stuhl hingegen ist ein ganz geistiger Gegenstand, welchen der Sohn Gottes gründete, da er dem heiligen Petrus das Primat unter den Aposteln gab. Da machte Christus aus seiner Kirche keine zeitliche Macht: mein Reich, welches meine Kirche ist, ist nicht von dieser Welt, sagte er; wenn mein Reich von dieser Welt wäre, hätte ich Kriegsheere zu meiner Vertheidigung. (c) Und an einem andern Orte: Ihr meine Apo-

steln,

(c) h. Joh. 18. 36.

steln, werdet nicht seyn, wie die Könige der Welt, welche eine unumschränkte Macht über ihre Unterthanen haben (d). Ihr werdet selbst keinen Stab in eurer Hand haben, und keine Schuhe an euern Füssen, und keinen Beutel, vorräthiges Geld hineinzulegen (e). Wie sollte ich euch unzählbare Reichthümer zur Aushaltung und Ernährung von Kriegsheeren geben? Schliessen wir also, daß diese zween Gegenstände ganz unterschieden sind. Das Reich ist nicht die Kirche, weder der erste Stuhl der heiligen Kirche; da die erste Kirche die Eigenschaften der allgemeinen hat, ist sie auch, wie die besondern Kirchen, kein weltliches Reich.

Wenn die Fürsten ihre Grundstücke, und Herrschaften und souveräne Mächte zugelegt haben, so folgt doch noch nicht daraus, daß die Kirche oder der heilige Stuhl ein Fürstenthum, ein Königreich, ein Hof sey; wie sie auch nicht

(d) h. Math. 20. 25. 26.
(e) h. Math. 10. 9.

nicht eine Meierey wäre, wenn man ihr zum Unterhalte eine Meierey gegeben hätte. Menschliche Stiftungen können mit einer göttlichen Gründung nicht vermenget werden. Ein zeitlicher und ein göttlicher Staat können nie das nämliche, nie identisch seyn, obschon uns die That lehret, daß man sie vereinbaren kann; aber selbst dieses ist eine menschliche Erfindung, worüber die frömmsten, und heiligsten Prälaten immer geseufzt haben (f). Die zeitlichen Reichthümer können wie alle menschlichen Reiche zu Grunde gehen, aber die göttliche Gründung nicht; so groß ist der Unterschied zwischen beiden Umständen. Ihr Abstand ist wie des Himmels von der Erde Man muß also, wie oft geschieht, den Römerhof, die zeitliche Macht nicht mit dem heiligen Stuhle oder der römischen Kirche verwechseln, und ihr nichts aufbürden, was bloß das Werk des politischen Hofes ist.

Die

(f) Sie die dritte Abtheilung des Monsieur Fleury N. 11.

Die Vortheile der Kirche sind ganz geistlich; sie hat kein Ziel, keinen Zweck, als das Heil der Seelen zur Ehre Gottes. Die Mittel, die sie anwendet, sind die Auslegung der Schrift; die Verwaltung der Sakramente; die Wachsamkeit über das Betragen der Heerde; die Sorgfalt, aus ihr, allen Irrthum, alle falschen Lehren, alle Mißbräuche, alle Unordnungen zu vertreiben, und die Lebensregel und Regierung Jesu Christi zu bewahren; auf die Reinheit der Sitten zu wachen; alles zu verwehren, was sie verderben kann; die Gebete beizufügen, um die hirtliche Wachsamkeit wirkend zu machen; wider die unverbesserlichen Sünder ganz geistliche Strafen anzuwenden; mit einem Worte: aus dem Klerus und aus dem Volke ein Ganzes zu machen, das überall die Ehre Gottes verkündigt, und kein anderes Glück kennet, als in der Gesellschaft glückseliger Geister Gott Lob zu singen, und das hier zu versuchen, was dort im Himmel ewig dauern soll.

Dritter Abschnitt.

Begrief von den römischen Kongregationen.

Sie sind nicht der heilige Stuhl, und nicht die römische Kirche.

Wenn der bürgerliche und zeitliche Römerhof nicht der heilige Stuhl ist, wie wir auch schon gezeigt haben, so sagen wir auch das nämliche von den römischen Kongregationen, obschon sie mehr Aehnlichkeit mit ihm haben. Dieser Gegenstand wird auch deshalben eine längere Zergliederung brauchen, deren aber alle Menschen sich bedienen können.

Diese Kongregationen sind nichts als der geistliche Hof, welcher nur das ist, was man in andern Diözesen den bischöflichen Hof nennet. Dieser geistliche Hof, welchen man so platt und gera-

gerade heraus Römerhof nennet, ist nicht der heilige Stuhl, so wie anderseits der bischöfliche Hof nicht der Stuhl der Diözes ist.

Wir haben bewiesen, daß der heilige Stuhl und die römische Kirche das nämliche sind. Wir haben beobachtet, was die Kirche ausmachet, nämlich (ohne vom Volke zu reden) das Kathedralkapitel, und die andern Kapiteln, die Stadt- und Landpfarrer, diese, welche den Unterricht unter sich haben, und kurz alles, über was der Bischof ist. Bei den bischöflichen Höfen läßt man aber die Kapiteln, die Pfarrer, die Lehrer des Klerus beiseite; diese Höfe sind also, und können nicht die Kirche dieser Diözesen seyn; sie sind nicht der Stuhl. Dieß ists, was wir zu zeigen unternommen haben. Wir werden noch auf eine andere Menge Beweise stossen, welche uns Haufenweise zufliessen werden: für itzt beobachten wir nur, daß diese bischöflichen Höfe nur aus dem Bischofe und seinen häuslichen Rathe

bestehen, dessen Glieder die Großvikarien ausmachen. Welche oft im Klerus dieser Diözes fremd sind, und weder durch ihren Stand noch Würde, noch Amt oder Benefizium einigen Anspruch haben. Sie sind keineswegs Glieder davon; wie könnten sie diesen Klerus, diese Kirche vorstellen, diesen Stuhl bilden? wenn sie aber auch Glieder davon wären, so könnten sie diese Kirche doch nicht vorstellen, da sie weder erwählet, noch vom Klerus dazu deputirt wurden.

Man kömmt überein, daß dieser häusliche Rath in den laufenden Geschäften, und bei gewöhnlichen Vorfällen hinlänglich sey, und kein Anstand da eine Hinderniß lege; es ist damals selbst eine Nothwendigkeit, sich darnach einzuschränken, indem es bei diesen Fällen einerseits leicht ist, den allgemeinen Willen zu trefen, ohne die ganze Welt darum zu fragen, und es anderseits vielleicht nicht leicht wäre, den ganzen Klerus so oft zu versammeln. Es hat

sich

sich unterdessen doch mit der Zeit der Gebrauch eingeschlichen, in diesem Rathe ohne Berufung der Kirche die wichtigsten, und schwersten Sachen zu behandeln, und die verwornsten Fragen zu entscheiden. Daher hat sich der Begrif eingewurzelt, daß es nicht nöthig sey, sie zu berufen; daß sie sich nicht darein zu mischen habe, und keine Kenntniß davon brauche; was auch die Unterdrückung oder Zernichtung der Diöcessynoden, und Provinzialversammlungen selbst in der römischen Kirche hervorbrachte. Dieß sind thörichte, in der Finsterniß ausgebrütete Begrife, welche der Eigennutz der Herrschsüchtigen, und der Schmeichler unterstüzte, welche, um sich selbst in die Höhe zu schwingen, die Großen aus allen Kräften größer machen, als sie wirklich sind.

Es ist doch wahr, daß man in den wichtigen Geschäften, in den Glaubensfragen, so gering sie auch sind, den Willen einer Kirche nicht errathen kann,

ohne sie darum zu befragen; was nicht anders, als sie um Rath fragen, und sie versammeln heißt. Es ist wohl sehr seltsam, daß die zerstreuten Urtheile der Bischöfe, Hirten, und Lehrer, welches jeder bei sich fällt, ohne eine allgemeine Versammlung hinlänglich sind, und eine der Kirche Jesu Christi würdige Entscheidung gebähren können. Mr. Fleury in seiner zweiten Abhandlung über die geistliche Geschichte, No. 5. giebt davon eine schöne Ursache an; hier ist davon eine wichtige und aufklärende Stelle. " Alles geschah in der Kirche mit Berathschlagung, weil man nur Vernunft, Regel, und den Willen Gottes herrschen lassen wollte. Die Bischöfe hatten immer die Vorschriften des heiligen Petrus, und Jesu Christi selbst vor Augen, um nicht in die Regierungsart der Weltfürsten zu gerathen, welche nur immer aufs despotische abzielt. Sie waren nicht eigensinnig, sie glaubten nicht allein die Wahrheit zu kennen; sie waren auf ihr eigenes Licht mißtrauisch, sie waren nicht

eifer=

eifersüchtig über das Licht anderer: sie gaben den besser Rathenden gerne nach. Die Versammlungen haben diesen Vortheil, daß meistens einer die gute Seite der Sache zeigt, und die andern überredet. Man hat wechselseitige Ehrfurcht für einander; man schämt sich öfentlich ungerecht zu erscheinen. Diese, welche schwächer an Tugend sind, werden durch die Stärkern unterstüzt. Es ist nicht leicht eine ganze Gesellschaft listig zu überreden, es ist aber leicht, einen einzigen Menschen, oder den Vorsteher der Versammlung zu gewinnen; wenn er sich allein zu bestimmen hat, so folgt er dem Hange seiner Leidenschaften, welche kein Gegengewicht haben. Es ist zwar wahr, daß das Befehlen und Zwingen geschwind hergeht, das Uiberreden aber Kunst und Geduld fordert, aber der wahrhaft demüthige und liebreiche Mann geht den sicherern und sanftern Weg, und sparet seine Mühe wegen dem Wohle der Sache, von der gehandelt wird, nicht. — Dieß sind die Gründe, welche ich bei der geistlichen Re-

gierung bemerkt habe. In jeder Kirche nahm der Bischof nichts wichtiges ohne dem Rathe der Priester der Diakonen, und der vornehmsten des Klerus vor, (das ist die Diöcessynode) oft berief er auch das ganze Volk, wenn es Vortheil bei der Sache hatte, wie bei den Ordinationen; wir haben Beispiele im heiligen Cyprian gesehen, und die Formul der Weihe zeigt es uns noch. Wir haben gesehen, mit was für einfachem Wesen und våterlichem Vertrauen der heilige Augustin seinem Volke von seinem eigenen, und seines Klerus Betragen Rechenschaft gab. In den allgemeinsten Geschåften versammelten sich die Bischöfe der Provinz, und hielten die Koncilien, dieß war der gewöhnliche Richterstuhl, wo alle Geschåfte regelmåßig vollendet werden mußten; daher war diese Versammlung zweimal des Jahrs. Die großen Bischöfe, und die Påbste selbst thaten so; und obschon die alten Dekretalen nur ihren Namen führen, so waren sie doch die Resultate ihrer Versammlungen.

Da

Da die sowohl ordentlichen als auch ausserordentlichen römischen Kongregationen nur besondere Räthe, und keine Koncilien sind, wie auch jeder offenbar einsieht, so stellen sie nicht die römische Kirche vor; und die Dekrete, welche sie in solchen Sachen, wovon wir geredet, ausfertigen, sind keineswegs Dekrete der römischen Kirche, Dekrete des heiligen Stuhls. Diese Kongregationen sind dann noch weniger tauglich diese Kirche vorzustellen, wenn sie auf eine gewisse Anzahl Glieder, Konsultoren, Theologen und Kanonisten so eingeschränkt sind, daß es der eigentlichen römischen Kirche verwehrt ist, hineinzudringen, sich um die Berathschlagungen und Entscheidungen zu erkundigen, welcher ihr zugeeignet, und ihren Namen führen werden, ohne daß sie dazu geladen wird. Dann fühlt man, daß die Kirche mit der Berathschlagung nicht verbunden sey, daß sie vielleicht selbst dem Resultate derselben widerspricht; und also die römische Kirche auf einer, und der bischöfliche Hof auf

der andern Seite ist; daß die Dekrete nicht der Kirche, sondern des Hofes sind. Es folgt auch daraus, daß, gleichwie Kirche und Kanzel das nämliche sind, sie auch nicht für Dekrete der Kanzel des heiligen Petrus, ex Cathedra, oder für Dekrete des heiligen Stuhles gelten können. Alphons à Castro, ein spanischer Theolog aus dem sechszehnten Jahrhunderte, vom Orden des heiligen Franz, stimmt damit überein, oder lehret vielmehr ausdrücklich (g). Dieses alles verursacht, daß die römischen Dekrete seit einigen Jahrhunderten viel von ihren Kräften und jener Wichtigkeit, die sie ehe hatten, ver-

(g) Sedis ergo Apostolicæ Sanctiones; sive Sententia in iudicio prolata a Romano Pontifice intelligitur, non quæ, occulte, malitiose, inconsulte per solum Romanum Pontificem, aut etiam quæ per ipsum cum paucis sibi faventibus, aliis in fraudem contemtis, sive non vocatis, profertur; sed quæ, &c. Alph. á Castro de Inst. hæret. Punit. Lib. 1. c. 4.

verlieren, und daß der römischen Kirche, und dem heiligen Stuhle wirklich ein Unrecht, oder Schimpf angethan wird, wenn man sie so unschicklich mit diesen neuerfundenen Richterstühlen vermengt.

Die Regeln, welche man bei Berufung der ökumenischen Kirchenversammlungen, beobachtet, werfen großes Licht auf das, was wir von den römischen Kongregationen sagen. Wenn man eine allgemeine Versammlung fodert, muß man auch alle herbeirufen, welche ein Recht haben, dabei zu erscheinen. Wenn einige sich nicht stellen können, so müssen sie ihre Bevollmächtigten schicken; wenn einige nicht erscheinen wollen, so bleibt die Versammlung doch immer allgemein, wenn nur die gegenwärtigen Priester nicht zu wenig an der Zahl sind, wie bisweilen geschah: wenn aber nicht einmal alle berufen sind, so kann die Versammlung nicht ökumenisch, nicht rechtmäßig seyn; selbst diese, welche das

Recht

Recht zu erscheinen gehabt hätten, haben nicht erscheinen können, indem sie nicht eingeladen worden; die Dekrete und Entscheidungen einer solchen Versammlung können also nicht für die Entscheidungen und Dekrete der allgemeinen Kirche gelten, ausgenommen, wenn sie die Kirche als allgemein annihmt. Wenn es sich so verhält, da ein sehr beträchtlicher Theil bei der Versammlung nicht erscheinen will, mit was stärsterem Grunde wird wohl die Sache sich so verhalten, wenn sie allen möglichen freyen Willen zu erscheinen haben, aber nicht erscheinen können, weil sie entweder nicht berufen, oder selbst verhindert wurden. So ists auch mit den besonderen sowohl National, als Provinzialversammlungen. Folglich, und mit noch stärkerm Grunde muß man dieß von den römischen Kongregationen sagen, selbst wenn man dächte, daß sie Richterstühle seyen, welche mit recht und regelmäßigen Koncilien gleich stehen; was man aber auf keine Art denken kann, indem sie in den alten Kanonen

nen nicht gegründet, und selbst in dem Alterthume unbekannt sind.

Alles ganz allein durch die particulären Kongregationen entscheiden, und diese Entscheidungen für Dekrete des heiligen Stuhls ausgeben, heißt, einen ersten Präsidenten vorstellen, welcher aus seiner Gesellschaft von hunderten ein Dutzend erwählt, und mit ihnen alle Geschäfte schlichtet. Er könnte wohl einen häuslichen Rath, wo alles weislich verrichtet wird, aus dem Dutzend bilden, dieser Rath könnte aber auch den Leidenschaften nachgehen: seine Dekrete würden nie für Parlamentsbillen gelten. Es wäre ein erstaunliches Unternehmen, von diesem Präsidenten, dessen Unbilligkeit und Nichtigkeit jeder einsähe. Wenn der Präsident mit dieser einzigen Beihilfe alle schweren und leichten Geschäfte schlichten, und seine Entscheidungen mit dem Namen des Hofes beschönigen wollte, so wäre es wohl nicht ganz unmöglich, daß manches Dekret dessen würdig ausfiele;

fiele; deßhalben verdiente es aber doch nicht den Namen uud das Ansehen des Hofes. Der Hof könnte das Dekret für ein seiniges annehmen, alsdann könnte man es ihm zueignen; was aber nicht wegen dem ersten Anspruche des Präsidenten, sondern wegen der Einstimmnng der ganzen Gesellschaft geschehen kann; von diesem Augenblicke an würde die Sache in die natürliche Ordnung zurückkehren, als wäre das Dekret gleich Anfangs vom Hofe gemacht worden, auf diese Art muß man immer in die natürliche Ordnung wieder eintretten, und kann dem Parlamente nichts zuschreiben, als was das Parlament selbst beschlossen hat.

Es ist nicht schwer, alles dieses auf die römischen Kongregationen anzuwenden, oder die Anwendung ist vielmehr wirklich schon geschehen, und man kann eines nicht sehen, ohne auch das andere zu bemerken. Sie sind also immer nichts, als besondere, sehr eingeschränkte Gesellschaften von geringem Ansehen.

Sie

Sie mögen vielleicht wohl einen Rath ausmachen, wenn sie aus weisen Gliedern zusammengesetzt sind. Wir fragen aber itzt nicht, ob sie ein kluger Rath seyen, wir behaupten uur, daß sie niemals die römische Kirche, oder der heilige Stuhl seyn können; sie machen nur immer einen häuslichen Privatrath aus. Man kann sie niemals mit dem schönen Titel der Entscheidungen des heiligen Stuhls beehren. Verdient eine solche Entscheidung den Beifall der Kirche, so bedeckt dieser Beifall, und diese Uibereinstimmung im ersten Augenblicke die Mackeln ihres Ursprungs, und giebt ihr die Feste und Stärke eines Gesetzes; man fühlt aber gar wohl, daß es hernach erst das Urtheil des heiligen Stuhls, oder der Kirche sey, und daher ein solches Ansehen habe. Wie man es immer angreifen mag, so muß man doch stets auf dieses Urtheil, und diese ersten Gesetze zurückkommen: daß nichts den Namen und das Ansehen der Kirche haben kann, was nicht ihr eigenes Werk ist, und das nichts den Namen

des

des heiligen Stuhls führen kann, als das Urtheil des heiligen Stuhls, so wie wir ihn geschildert haben.

Was würde man aber sagen, wenn der, welcher auf den Stuhle sitzt, nach eingesammelten Meinungen der Kongregationen ein Dekret wider selbe ausfertigt? Es ist doch nicht ohne Beispiel; denn es ist wunderbar, wie weit man von der Regierungsart, die unser göttlicher Meister vorschrieb, abgegangen ist. Dann wäre es weder die Entscheidung oder das Dekret der Kirche, weder des bischöflichen Hofes, sondern eines einzigen Menschen, dann wäre es, was man ein Proprio motu, eine persönnliche, besondere Bewegung nennt, diese Worte mögen im Dekrete stehen oder nicht. Und dieß sieht man doch am allermeisten und nur zu oft bei den Dekreten des heiligen Stuhls. Mit Hilfe der Kabalen sucht man einen solchen Titel zu kappern; man verwüstet, zerwühlet, durchreißt, um dahin zu gelangen. Einfache und rechtliebende Personen,

sonen, deren Begrife nicht genug geläutert, in diesen Materien nicht genug reif sind, und sich leicht durch Furcht gewinnen liessen, werden durch diese ehrwürdigen Titeln verblendet, und der Strom reißt sie fort.

Alle diese römischen Kirchenstühle sind also nur besondere und häusliche Räthe, wie beiläufig der häusliche Rath eines Bischofs; sie sind nur in größerer Zahl, seit dem die Römer durch die falschen Dekretalen alle Geschäfte der christlichen Welt an sich ziehen, und aus ihren Kongregationen ein unmittelbares Gericht, und eine allgemeine erste und letzte Instanz schnitzen wollten. Diese Richterstühle aber sind ihrer Natur nach doch nichts als der häusliche Rath unserer Bischöfe, indem auch diese nur aus den Offizialen des römischen Bischofs, oder einigen Vertrauten bestehen, welche der Bischof nach seiner Willkühr, oder zum Schimpfe anderer, wie Alphons de Castro bemerkt, erwählt; so daß seine Kirche weder geladen, weder

weder berufen, noch um Rath gefragt wird, als wäre sie ein blosses Nichts. Man läßt sie ganz beiseite; und willkührliche Richter bemächtigen sich sowohl des Namens als des Ansehens der Kirche, und verfertigen Dekrete, welche sie ihr zuschreiben. Oft geschieht selbst, daß die Lehre der römischen Kirche wider das ist, was diese Herrn entschieden haben: die vornehmsten Schulen lehren, und behaupten öffentlich mit aller Autentizität, was in nur zu bekannten Dekreten getadelt wird. Dieß sei der ausdrückliche Wunsch des heiligen Stuhls, dieß hätte die römische Kirche entschieden, wenn sie wäre berufen, um Rath gefragt worden, und wenn sie eine unumschränkte Freiheit, ohne aller Furcht für das Gegenwärtige und Zukünftige gehabt hätte. Diese Freiheit ist ein so wichtiger als wesentlicher Punkt; sie leidet nicht den geringsten Mackel; der Geringste zerstört sie, und ist zu einer gänzlichen Nichtigkeit hinlänglich. Diese autentische Lehre ist eine wesentliche Wiederrufung alles unächten: sie würde

de eine feierliche und ausdrückliche Widerrufung werden, wenn die Freiheit den Scepter hielte. Sie ist wenigstens eine stille Wiederrufung, welche aber bekannt, und folglich hinlänglich ist, alle Gründe umzuwerfen, daß man diese Dekrete dem heiligen Stuhle, oder der römischen Kirche zueignen könne: sie waren es nie, und können es nie werden.

Aus allem diesen folgt, daß es unumgänglich nothwendig sey, bey wichtigen Geschäften diese und alle andere Kirchen zu versammlen. Dieß war das alte unveränderliche Gesetz unserer Väter; erstens: die Diöcessynode zu versammlen, welche leichter ein oder zweimal zusammen kommen konnte, als die Provinzialversammlung, welche die grosse Kirchenversammlung zu Nicäa, die sich auf noch ältere Gebräuche gründet, vorschreibt (h). Zweitens: wenigstens alle drei Jahre diese Versammlungen zu

(h) Fleury 7. Abhandlung n. 3.

zu berufen, welche das Koncilium zu Trient vorschrieb, und welche mit der Schwäche der lezten Jahrhunderte im schicklichen Verhältnisse stehen. Einst war Rom nicht weniger treu, als die andern Kirchen. In den schönern Jahrhunderten der Kirche waren die Bischöfe überzeugt, sagt Monsieur Fleury, daß die Disciplin ohne Kirchenversammlung nicht bestehen könne (i). Selbst da diese schönen Tage verflossen waren, gaben die Päbste noch Beispiele davon, und hielten gewöhnlich eine in der Fästen, die andere im Monat November, wie wir unter Leo dem IX. Alexander dem II. und Gregor dem VII. sehen, das ist, im eilften Jahrhunderte; und dieser letztere, freudig, daß es in seiner Macht stand, that nichts ohne Versammlung (k).

Auch

(i) 2te Abhandlung n. 5.

(k) Monsieur Fleury 3. Abhandlung n. 1. und 20.

Auch Marca, Lucas Holstenius, der Pater Garnier (l) und andere Gelehrte, auch die eifrigsten Vertheidiger der päbstlichen Rechte, kommen überein, daß die Päbste niemals ohne Kirchenversammlung die wichtigen Geschäfte behandelten. De Marca beobachtet, daß sie in der Folge statt der Versammlung das Kardinalenkollegium gebrauchten. Die Kardinäle legten von Herzen gerne die Hände an, nachdem die Päbste ihnen schwuren, daß sie die Kirche nur durch ihren Rath beherrschen wollen. Es wurde selbst eine feyerliche Formel dieses Schwures festgesetzet, welche nach dem Marca in der Sammlung der Kardinals-Kanone ist: Deus dedit &c.; und in einem Exemplare des Tagebuchs der römischen Päb-

(l) Marca Concord. Sac. & Imp. L. 1. C. 9 n. 70. — Holst. in Nat. ad Concl. Rom. sub. Bonif. 11. — Garnier, Dissert. 2. de Synod. in causa Pelag. pag. 194. Operæ Marci Mercatoris.

Päbste: Liber diurnus Romanorum Pontificum, welches man, wie er sagt, in der vatikanischen Bibliothek findet

Um zu begreifen, wie die Päbste in diesem Unternehmen auslangen konnten, darf man nur betrachten, daß die römische Kirche dieser blinde Klerus ist, welcher aus fünfzig Priestern, und vierzig Diakonen, Pfarren u. s. w. bestand, welche man Kardinal-Priester, oder Diakonen nannte, und welche den gewöhnlichen Rath des Pabstes, das ist, des Bischofs von Rom ausmachten, und denen der Pabst in den wichtigsten und schwersten Geschäften die Pfarrer vom Lande, und sechs Metropolitane beigesellte, welche den Titel Kardinal-Bischöfe hatten, in Bezug auf die Bischöfe des römischen Patriarchats, welches aus zehn Suburbikar-Provinzen besteht, welche auch oft berufen und versammelt wurden, und regelmäßig alle Jahre das gewöhnliche Koncilium, wenigstens durch Deputirte ausmachten.

Dieser Titel Kardinal-Pfarrer war in der römischen Kirche nichts besonders: die Pfarrer aller bischöflichen Städte, wenigstens in der lateinischen Kirche, und selbst die Landspfarrer, waren auch Kardinal-Pfarrer, oder Obere in ihren Kirchen. Um sie von jenen zu unterscheiden, sagt Herr Fleury: welche an ihre Kirche, der sie dienten, nicht gebunden waren, und welche der Bischof nur an gewissen Tagen schickte. Dieser Name Kardinäle zeigte nur, daß sie für immer mit ihren Titeln verbunden waren, wie eine Thüre mit dem Angel, lateinisch Cardine, verbunden ist. Diese Art zu reden, war zu Zeiten des heiligen Gregors gewöhnlich, und in der ganzen lateinischen Kirche gemein. Hernach wurde der Titel Kardinal-Priester besonders denen, die in der Stadt waren, ertheilt (m). Ohne von Namen abzuhängen, währte die Unterscheidung der Stadt, und Land-

(m) Instit. au droit Ecclesiastique. Part. 1. ch. 28.

pfarrer immer fort; man betrachtete die Stadtpfarrer als ansehnlicher, als die andern; endlich aber haben sie ihre Benennung verloren, und diese zu Rom haben sie allein behalten.

In den folgenden und fast lezten Jahrhunderten haben die Päbste einige Veränderungen gemacht; sie haben ihnen besondere Kleider und Privilegien gegeben. Wir untersuchen nicht, ob die Päbste es thun konnten; wir halten uns nur platterdings an die That. Diese Vorzüge haben die Menschen so überrascht, daß die Prälaten aus allen Nationen um diesen Titel ansuchten. Darum sind sie in der ganzen katholischen Kirche verbreitet. Dieß ist die zweite Veränderung. Auf diese Art haben Bischöfe und selbst große Bischöfe, die Titeln römischer Pfarrer, was auch den Pabsten bei vielen Leuten, welche keine Grundsätze haben, und nur stäts am sinnlichen hängen, sehr stark in die Höhe gesetzt. Wie groß er ist! schrie man, seit die Bischöfe nur seine Pfarrer sind!

Diese Kardinal-Bischöfe sollten folglich vermög göttlicher und natürlicher Ordnung in ihrer Pfarre seyn, und ihre Amtspflichten erfüllen. Sie haben aber eine Unmöglichkeit daraus gemacht, weil sie vermög der göttlichen Gesetze auch in ihren Bisthümern seyn sollten. Sie haben sich zwey unvereinbarliche Pflichten aufgeladen, und von der andern Seite schämen sie sich doch der Pfarrersverrichtungen. Sie haben sie einen andern überlassen; jede römische Pfarre hat also zwey Pfarrer, wovon einer alles über sich hat, und dem folglich alle Vortheile und Vorzüge wesentlich und der Stiftung nach als dem wahrem Pfarrer gehören: der sie aber doch nicht genießt. Er muß sie mit einem andern theilen, der nur den Titel hat, nichts in der Pfarre verwaltet, den römischen Pfarrer nur **vorstellt**, und folglich (es fällt uns schwer, es zu sagen, aber die Wahrheit verbindet uns) nicht der angesehenste seyn sollte, indem der **Vor**stellende nie mehr seyn kann, als der, den er vorstellet. Es hat aber den Men-

schen anders beliebt. Das Kardinalkollegium stellt also nur den römischen Klerus vor, das heißt, es ist das Bildniß des Klerus. Sie sind die Hirten und der Klerus unter dem Titel der römischen Kirche. Unterdessen, wie es immer seyn mag, können doch die Päbste nichts ohne diesem Klerus thun, und alle ihre Entscheidungen, ohne allgemeiner Uibereinstimmung der Kardinäle sind bei weitem nicht die Entscheidungen des heiligen Stuhls. Die Eidesformel, von der wir schon oben sprachen, ist ein Beweis davon. Sie ist zugleich ein Denkmal des Antheils des wahren und wesentlichen Klerus an allen Entscheidungen des Pabstes, und beweiset, daß sie nur der Klerus zu Entscheidungen des heiligen Stuhls machte; sie ist ein Uiberbleibsel, ein Fragment, ein Trümmerhaufen von einem großen Gebäude, welches die wesentlichen Rechte bezeugt, und sie nicht vertilgen läßt. Wenigstens war diese Klausel, sagt der berühmte Verfasser des Renversement des libertés de l'eglise

se Gallicane, der Regel günstiger, und ermahnte die Päbste zu ihrer Pflicht (n). In dieser Formul haben die Päbste beschworen, die kanonischen Dekrete ihrer Vorfahrer, das heißt, die synodisch abgefaßten zu erhalten, und zu bekräftigen: sie versprachen selbst die Mißbräuche mit dem Koncilio und der Einstimmung der Kardinäle auszurotten (o).

Selbst diese Päbste, welche am meisten alles durch sich allein zu thuen, scheinen wollten, haben in ihren Bullen und Dekreten diese Klausul beigesetzt:

(n) Tom. I. pag. 70.

(o) Decreta canonica Prædecessorum Pontificum, quæcunque synodaliter statuerunt, & probata sunt confirmare, & indiminuta servare; si qua emerserint contra Canonicam disciplinam Cardinalium consensu, directione, Consilio emendare... Bzovius... du Vatican, contenant le Diur. Rom.

nach dem Koncilio und der Einstimmung unserer Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche. Pabst Paul II. bezeugte es. Vor seiner Wahl waren die Kardinäle so vorsichtig, daß sie jeden von ihnen schwören ließen, daß er, wenn er Pabst würde, nicht eine blosse Stilsformul darausmachen würde. Paul der II. nahm es so übel auf, daß, obschon er seinen Schwur nach seiner Wahl bekräftigt hatte, er doch Gewalt brauchte, das ist, mit dem Kirchenbanne bedrohte, um die Kardinäle zur Unterziehung der Bullen und Dekrete, ohne sie ihnen gezeigt zu haben, zu zwingen, wie man in der Geschichte des Kardinals Jakobs von Pavia sehen kann. Um aber ihr Murren zu stillen, gab er ihnen das rothe Kleid, und die seidene Mitra. Je ungerechter diese Mitteln sind, destomehr beweisen sie, für wie nothwendig die Unterzeichnung der Kardinäle angesehen wurde, weil man dadurch auf solche Extremitäten kam: und diese Nothwendigkeit beweißt jene andere,

den

den wahren und wesentlichen Klerus zu versammeln, und sich mit ihm zu berathschlagen: sie beweißt, daß die Kongregationen nicht hinlänglich sind, weil sie tief unter der römischen Kirche und selbst unter der Kardinalversammlung stehen.

Der Gebrauch dieser Klauseln erhielt sich noch lange. Pabst Leo XX. verdammte die Sätze Luthers, nachdem er sie genau überlegt, abgewogen, und fleißig durchsucht, **mit den ehrwürdigen Brüdern, den Kardinalen der heiligen römischen Kirche** — mit ihrem Rathe und Einwillung (p). Paul IV. in seiner Bulle wider die Ketzer und Schismatiker vom Monate Hornung 1585. entscheidet, und bestimmt;

(p) Tom. XIV. Concil. pag. 394. Omnibusque rite pensatis, ac sœpius ventilatis, cum Venerabilibus Fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus... De eorumdem Venerabilium Fratrum Consilio & assensu.

mit ihrem Rathe und Einwilligung: de eorum Concilio, & unanimi consensu. Da Pius der IV. das Koncilium von Trient bekräftigt, und die Zeit bestimmt, in der die Dekrete dieser Kirchenversammlung zu verbinden anfangen würden, thut er es mit dem Rathe und der Einwilligung der Ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen römischen Kirche: de Venerabilium Fratrum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium Consilio & assensu.

Es sind erst gegen zweyhundert Jahre, daß die Päbste aufgehört haben, sich entweder in Verlangung ihrer Beistimmung, oder in Kundmachung derselben an sie zu halten. Gregor III. sagt nicht ein Wort von den Kardinälen. Er sagt auch nichts von was immer für einem Rathe. Urban der VIII. macht es in seiner Bulle vom vierten März 1641. eben so; und seit diesem reden die Päbste nur immer von einer besonders angeordneten Untersuchung mit den Kardinälen: Coram aliquibus

S.

S. R. E. Cardinalibus ad id Specialiter sœpius congregatis. Dieß hieße, die Nichtigkeit solcher Handlungen bezeugen, da man die ganze Welt versicherte, sie seyen nicht mit Einstimmung des heiligen Kollegiums vor sich gegangen; sie seyen bei weiten nicht das Werk des heiligen Stuhls, ja selbst nicht das Werk des vorstellenden Klerus. Dieß hieß authentisch erklären, daß man nicht die gewöhnlichen Stimmen gehört, um von ihnen die Wahrheit zu vernehmen; daß man die Regeln des Wortes Jesu Christi nicht befolgt, wider die Apostéln, die heiligen Väter, den Geist und Gebrauch der Kirche von allen Jahrhunderten, gehandelt habe. Da fiengen die sich — sagenden Jesuiten an: das war ihr Werk.

Dieser Geist der Kirche ist in tausend andern Denkmälern abgedrückt; im 24sten Kanon des 4ten Konciliums von Karthago, " welches jedem Bischofe verbietet, eine Sache ohne der Gegenwart der Geistlichen zu behandeln; und er-

erkläret, daß die Sentenz sonst nichtig seyn würde (q).

Die Verbindlichkeit, die Zucht der ersten Jahrhunderte zu befolgen, ist durch eine ununterbrochene, und so vollkommene Tradition bezeugt, daß selbst diese, welche in den leztern Zeiten davon abwichen, es durch ihre Worte und durch ihr Betragen bezeugten. Man wird sehr gerne über diesen Punkt den Herr Fleury hören; hier sagt dieser berühmte Historiker. " Welche das, was ich von dieser Geschichte schrieb, mit Aufmerksamkeit gelesen haben, werden einen großen Unterschied zwischen der Kirchenzucht der zehn ersten, und drey nachfolgenden Jahrhunderten bemerkt haben. Sie war seit dem zehnten Jahr-

(q) Ut Episcopus nullius causam audiat absque præsentia Clericorum Suorum: alioquin irrita erit sententia Episcopi, nisi Clericorum præsentia confirmetur. Conc. Carth. IV. Cant. 24.

Jahrhunderte wirklich sehr geschwächt: nur aus Irrthum und wegen wahren Uibertrteungen verdammte man sie, so bald man die Augen öfnete, selbe zu erkennen. Man kam immer überein, daß man die alten Kanone, und die Kirchenzucht befolgen müsse; erst seit dem zwölften Jahrhunderte hat man auf neue Gründe und Sätze, die dem Alterthume unbekannt waren, gebaut; man glaubte selbst immer noch das Alte beizubehalten, da man sich bereits davon trennte. Das Uibel entstand aus einem Irrthume in der That, weil man für alt hielt, was neu war. Denn man hat überhaupt in der Kirche gelehrt, daß man sich an die Tradition der ersten Jahrhunderte sowohl in der Kirchenzucht, als in der Kirchenlehre halten müsse. Ich habe vorher von falschen Dekretalen geredet, welche man den Päbsten der drey ersten Jahrhunderte zueignet, welche in die Sammlung Isidors gehören, und am Ende des achten Jahrhunderts erschienen; ich habe die Proben ihrer Falschheit aufgewiesen.

Da steckt das Uibel begraben. Die Unerfahrenheit in der Historie und Kritik machte, daß man diese Dekretalen und neue Sätze annahm, welche darin für Sätze des reinsten Alterthums ausgegeben sind. — — Diese großen Päbste (Leo der 9te, Gregor der 7te, Urban der 2te, Paskal der 2te, Eugen der 3te, Alexander der 3te) fanden die Falschheit dieser Dekretalen so vermäntelt, daß sich niemand sie zu widerlegen getraute, in der Uiberzeugung, sie seyen die reine Lehre der apostolischen Zeiten, und des goldnen Zeitalters des Christenthums (r).

Nun heißt aber, dem wahren Klerus, welcher wirklich den heiligen Stuhl ausmacht, und vom heiligen Petrus als die Kirche gegründet ist, einen fremden Klerus, der den wahren nur vorstellet, gleichsetzen, nicht sich genau nach den unwiderruflichen Gesetzen des Alterthums, den

(r) Fleury 4. Abhand. n. 1.

dem Geiste der Kirche, und der Lehre Jesu Christi richten. Es heißt vielmehr sich diesen heiligen Gesetzen entziehen; wenn man Entscheidungen macht, ohne wenigstens der allgemeinen Uibereinstimmung versichert zu seyn, welche nach einer reifen und freyen Uiberlegung einer tüchtigen Untersuchung, einer vollkommenen Entwickelung der abzuhandelnden Materien geschieht; welche nicht aus Gefälligkeit aufgeopfert, durch Drohungen, heftiges Andringen abgenöthigt worden.

Was können wir wohl von den itzigen Kongregationen denken, selbst, wenn wir sie von der vortheilhaftesten Seite ansehen, und selbst nicht daran denken, daß sie nach fremden pflichtwidrigen Gründen handeln?

Sie sind erstens keine Koncilien, weder insgesamt, weder insbesondere, sie können also nicht für diesen ehrwürdigen Richterstuhl gelten, und nicht Entscheidungen ausfertigen, welche oh-

ne einem solchen Ansehen nie giltig seyn können.

Noch mehr; wir verlangen nicht, daß sie Koncilien seyen, und betrachten sie von einer andern Seite: nämlich, als die römische Kirche, und ihre Dekrete, als Dekrete des heiligen Stuhls. Der heilige Stuhl ist in der That kein Provinzialkoncilium; wir haben gezeigt, was er ist, und können noch eine andere einleuchtende Probe anführen. Der heilige Stuhl ist eine immerfort währende Sache, welche keine Unterbrechung leidet, da doch das Koncilium eine übertragliche Sache ist. Aus diesem folgt unterdessen noch nicht, daß der heilige Stuhl grösser, als die Provinzialversammlung sey, indem der heilige Stuhl nur der Klerus der besondern römischen Kirche, die Diöcessynode, bei der der Pabst vorsitzt, ist, in so weit die Versammlung der Provinz nebst dem Klerus des zweiten Ordens auch die Sufragane von Rom einschließt. Die Diöcessynode ist weniger als die

Pro-

Provinzialversammlung: diese weniger als die Nationalversammlung, oder das Patriarchat; alle Welt fühlt es. Obschon man unterdessen nicht verlangt, daß die römischen Kongregationen Koncilien seyen, um den heiligen Stuhl auszumachen oder vorstellen zu können; so kann man unterdessen doch fragen (weil sie oft Materien entscheiden, welche nur den Koncilien, und oft selbst nur den allgemeinen Koncilien zustehen) obschon sie Koncilien vorstellen? Da sie aber selbst nicht Provinzialversammlungen sind, was aus der Sache selbst einleuchtet, so ist alles, was sie entscheiden, alle Dekrete, die den Koncilien zustehen, nichtig und von keinem Ansehen. Wir machen keine Anwendung, sondern begnügen uns mit dem allgemeinen unwidersprechlichen Satze. Wir haben schon gesehen, mit was für Aufmerksamkeit die Päbste, ohne sich mit einigen Theologen, oder Kanonisten, oder andern geistlichen Beamten, oder selbst mit der Diöcessynode zu begnügen, die römische Metropolitanver-

 samm-

sammlung anordneten, das ist, die sechs Sufraganbischöfe beriefen; sie versammelten selbst oft die Bischöfe des Patriarchats, welches alle Suburbikarprovinzen enthielt, oder noch zahlreichere Koncilien, bei welchen sich die Bischöfe von den entfernten Provinzen einfanden; in diesem kommen die eifrigsten Vertheidiger der Päbste, oder vielmehr ihrer Anfoderungen überein. Es ist, sagt Holst., Kanonikus bey St. Peter in Rom und Bibliothekar auf dem Vatikane, nur eine geringe Kenntniß der geistlichen Geschichte nöthig um zu sehen, daß dies die Praktik der Päbste war (s). So oft, sagt Bagot, ein

(s) Nam vel leviter in Ecclesiastica Historia versati sciunt moris fuisse antiqui, ut quoties de gravioris momenti negotio ad Apostolicam, cæterasque majores referetur, non solum Clerus Urbicus, sed etiam Episcopi in comitatu commorantes ad Concilium commune, deliberationemque convocarentur. — Holstenius in notis d Concilium 3. Romanum.

ein Jesuit, als es sich in Glaubenssachen, oder andern Geschäften handelt, versammelt der römische Pabst ein Koncilium, wenigstens berief er den ganzen römischen Klerus, welcher aus sechs Bischöfen von der Provinz, Kardinalpriestern, und Kardinaldiakonen besteht (t). An diesen Karakteren erkennt man leicht den heiligen Stuhl. Alle suveränen Päbste, sagt Garnier, auch ein Jesuit, machen sich einen Religionsvunkt daraus, ihre Dekretalbriefe, und besonders die dogmatischen nur in den Kirchenversammlungen auszufertigen (u). Kariolan, ein Kapuziner,

(t) Romanus Pontifex; quoties de negotio fidei, aut aliis Ecclesiam spectantibus tractat, Concilium habet, & saltem Clerum Romanum ex Episcopis suæ Provinciæ Presbyteris & Diaconis Cardinalibus compositum in Synodum Congregatum audit, &c. Bagot, Apolog. Fidei L. 4. Ch. 1. S. 1.

(u) Summis Pontificibus nimirum solemne fuit, & vix non Religiosum Decretales Epistolas, de Dogmati-

ziner, welcher in siebzehnten Jahrhunderte lebte, lehrt ausdrücklich in einem kurzen Auszuge der Koncilien, welchen er dem Pabste widmete, und welcher zu Rom mit den Privilegien seiner Heiligkeit gedruckt wurde, daß dieses, was man das Gericht, oder Urtheil des heiligen Stuhls nennt, das Urtheil der Provinzialversammlung sey, welche aus sechs Bischöfen, welche die ältesten Kardinäle sind, und andern Kardinälen zusammgesetzt ist, welche die Hirten und den Klerus, unter dem Titel der römischen Kirche ausmachen: " Concilium Cardinalium, ut dicitur Concilium Provinciale ipsius Papæ, & proprie est, & dicitur iudicium Sedis Apostolicæ." Die Kardinäle Cusa und Zabarella sagen eben so. " Die apostolischen Briefe, sagt Cusa, nennt man jene, welche für eine Entscheidung gelten, weil sie mit Beistimmung der Metropolitansyno-

---

bus præsertim non nisi in Concilio Scribere, & c. Garnier, Dissert. 2.

synode, welche alle Jahre geschieht, ausgefertigt werden (v). Sonst sagt der Kardinal Zabarella, welcher sonst der Kardinal von Florenz genennt wird, war die Gewohnheit alle wichtigen Geschäfte in den Koncilien abzuthun, und man hielt ihrer sehr viele. Darauf haben einige Päbste, welche die Kirche fürstlicher als die Aposteln beherrschten, sich angemaßt keine Koncilien mehr zu halten; was auch zu unendlichen Uibeln Anlaß gab. — — Und wenn Gott der allgemeinen Kirche nicht zu Hilfe kömmt, so ist sie sehr in Gefahr (x).

(v) Apostolicæ Epistolæ vocantur illæ Romanorum Pontificum Epistolæ, quæ vigorem statutorum habent, quoniam per consensum Synodi quondam Metropolitanorum concurrentium annue ad sedem Papa easdem dictavit. Cusan. de Concord. L. 2. C. 11.

(x) Mos antiquus habuit, quod omnia negotia difficilia terminabantur per Concilium, & crebro fiebant, &c. Zabarel. Tract. de Schis. Ap. Schard. pag. 503.

Erstaunend! die alten, so heiligen, so weisen Päbste hatten also niemals genug Einsicht, sie vervielfältigten den Beistand, berathschlagten sich mit aller Welt, nahmen alle Beihilfe an, und die zahlreichsten Koncilien waren ihnen nicht zu viel: die leztern Päbste hingegen, welche wir mit den erstern sowohl der Frömmigkeit als Weisheit nach, gerne möchten vergleichen können, haben immer zu viele Einsicht, verwerfen alle Beihilfe als unnütz, berathschlagen sich nur mit sich selbst, oder mit einer kleinen Zahl von Unterthänigen, finden die Koncilien überflüßig und ungelegen, geben sich für unfehlbare Orakeln aus, wollen alle Welt ihrer Meinung unterwerfen. Was für ein Kontrost? Wo ist das Wahre? Wer irret sich? Wo ist das Urtheil des heiligen Stuhls, bei den alten oder bei den neuern? Ich glaube, ich würde den Leser beleidigen, wenn ich erst auf sein Urtheil rathen wollte.

Zwei-

Zweitens: wenn die römischen Kongregationen nicht das römische Metropolitankoncilium sind, so sind sie doch nicht etwa der römische Stuhl oder die römische Diöcessynode. Man darf nebst den bisher angeführten Proben nur betrachten, daß diese Kongregationen nicht der wahre und wesentliche Klerus der Stadt und Diöces Rom sind: denn sie sind nur ein kleiner, geringer Theil davon, welchen selbst der Körper der Klerisei nicht deputirt hat. Man kann also, um genau zu reden, nicht sagen, daß sie den heiligen Stuhl ausmachen, weder daß ihre Dekrete, und Entscheidungen, die Dekrete und Entscheidungen des heiligen Stuhls seyen. Unterdessen könnte dieser Theil des römischen Klerus den heiligen Stuhl doch wenigstens vorstellen, wenn er nur aus solchen Gliedern bestünde, welche frey gewählt, vom Klerus deputirt, und mit Vorschriften versehen wären; jedoch müßte die Macht und das Recht des Klerus, die Dekrete und Entscheidungen in den Synoden für sich selbst zu

übersehen, wenn etwa zu befürchten wäre, daß sich einige Verirrung eingeschlichen, immer unverlezt bleiben. Aber Gott, wie weit ists davon weg; alle diese Glieder sind nach der Willkühr eines einzigen Menschen, oft eines Dieners, der seinen Herrn betriegt, ernennet und auserwählt. So elend sind unsere Jahrhunderte: so begierig ist man, die schwersten Bürden auf sich zu laden, um die Würden, welche damit verbunden sind, zu geniessen, und eben so ungeduldig ist man, die Bürden und Beschwerlichkeiten auf Untere und Geringere zu werfen; dieser überträgt seine Amtspflichten auf einen Vikar, jener auf einen Kommissär, und endlich kömmt man bis auf das Hausgesind; niemand will seine Schuldigkeit erfüllen, und viele tragen die Bürden anderer auf sich. Es ist also augenscheinlich, daß die Kongregationen, bei welchen wir ehrwürdige und verdienstvolle Glieder erkennen, der römische Klerus nicht sind, und ihn selbst nicht vorstellen können; ihre Entschei-

bun-

dungen und Dekrete können also nicht des heiligen Stuhls seyn. Aus Mißbrauch und Irrthum legt man ihnen diesen Namen und dieses Ansehen bei.

Drittens: diese Kongregationen sind, so vollkommen sie auch seyn mögen, selbst nicht der vorstellende Klerus dieser Kirche, das ist, das Kardinalenkollegium. Dieß ist eine einfache und weltbekannte Wahrheit, weil schon seit einigen Jahrhunderten immer laute Klagen gehört wurden, daß die römischen Dekrete nicht mit freyer und einhelliger Beistimmung der Kardinäle der römischen Kirche ausgefertigt, und von ihnen nicht unterzeichnet wurden; sondern daß ihrer sehr wenige oft nur zwei oder drei den Kongregationen beiwohnten, und, was der Authentik dieser Dekrete noch mehr benihmt, daß sie nur eine Wahlstimme haben, und man doch Beispiele hat, daß wider alle Wahlstimmen gehandelt wurden; diese Klagen sind Beweise, daß die Kongregationen nicht das Kardinalkollegium

sind, welches nur ein Bild der römischen Kirche ist.

Wenn alle Kardniäle den Richterstuhl der Kongregationen ausmachten, so könnten ihre Dekrete doch noch nicht den Namen des heiligen Stuhls, und der römischen Kirche führen, weil sie alle mitsammen die römische Kirche nicht ausmachen; sie sind nur eine Vorstellung, ein Gemählde davon: die erste Probe, welche uns entscheidend scheint. Die zweite Probe ist: weil sie von der römischen Kirche nicht deputirt wurden, keine Vorschrift und keine Macht erhalten haben. Die dritte Probe: weil sie keine richterliche, sondern nur eine räthliche Stimme haben, welche man bald in eine Nulle verwandeln kann.

Daher könnte man, wenn man ihnen auch die deliberative Stimme zuließe, könnte man doch nur höchstens für wahr gelten lassen, wie der gelehrte Verfasser des Renversement des

liber-

libertés de l'eglise Gallicane sagt, für wahr gelten lassen, aber nicht für gewiß behaupten, daß ihre Dekrete die Dekrete des heiligen Stuhls seyen. Dieß sind seine Ausdrücke: (y) das Kardinalenkollegium ist nicht die römische Kirche, es stellt sie aber vor, nach dem Kardinale Cusa, welcher sagt, legatione fungentibus; auch müste man denken, daß sie von dieser Kirche erwählt oder bestimmt seyen, was aber nicht ist, sie stellen die römische Kirche so vor, wie ein Kathedralkapitel in gewissen Dingen den Klerus, und die Kirche der nämlichen Diöces vorstellen. So kann man viel billiger sagen, daß die römische Kirche rede, wenn der Pabst entscheidet, nachdem er nicht nur einige Kardinäle, sondern das ganze Kollegium angehört, nachdem er ihnen die Freiheit, ihre Meinung aufrichtig zu sagen gegeben, und alsdann nach ihren Räthen,

(y) Renversement des lib. de l'eglise Gall. Tom. 1. pag. 51.

then, und ihrer einhelligen Uiberein-
stimmung entschieden hat, wie auch auf
mehreren Bullen stehet: De Fratrum
nostrorum S. R. E. Cardinalium Conci-
lio & unanimi consensu. Nach der Mei-
nung dieses weisen Mannes wäre also
eine Entscheidung und ein Dekret des
ganzen mit dem Pabste vereinigten Kar-
dinalenkollegiums, eine Entscheidung
des heiligen Stuhls oder der römischen
Kirche; man kann dieß aber nur für
wahr gelten lassen, weil das Kolle-
gium selbst nicht die römische Kirche,
sondern nur der vorstellende Klerus ist.
Um wie vielweniger werden erst die
Dekrete, welche eine sehr kleine Zahl
von Kardinälen ausfertigte, die Dekre-
te des heiligen Stuhles seyn? Was doch
gerade die Dekrete der römischen Kon-
gregationen sind. Wie wäre es endlich
wenn man noch hinzufügte, das sie nebst
der Kleinheit ihrer Zahl, selbst nicht
von den heiligeu Stuhle oder der römi-
schen Kirche erwählt, oder bestättigt
worden? Wie wärs, wenn sie die Fra-
gen, welche sie behandeln, nicht ver-

stün-

künden, und nicht fähig wären sich eine hinlängliche, und höchst nothwendige Kenntniß davon zu verschafen? Wie wärs, wenn sie nichts, als ein weiches Wachs wären, welches sich auf alle Arten nach einem Vertrauten des Obern, einem Jesuiten zum Beispiele, modelte? Wie wärs, wenn sie wegen nichts erwählet und bestellet worden wären, als weil sie schon ohne Kenntniß der Sache wider einen Gegenstand, auf dessen Verdammniß man abzielte, vorgekommen, und wenn sie sich ausdrücklich entschlossen haben, den beleidigten oder verletzten Theil nie anzuhören? Wie wärs, wenn sie nicht die Freiheit, ihre Meinung zu sagen hätten, oder wenn ihre Stimme nur immer auf den Schein wäre, so zwar, daß man ganz darüber hinausgeht, und sie nur beruft, um Kardinäle unterzeichnen zu können, als wenn sie alle dabei gewesen wären, und die ganze römische Kirche geredet hätte. Und doch geschieht dieses alles nur zu oft. Es ist also ein grosser Abstand

zwi-

zwischen den römischen Kongregationen und dem wahrhaften römischen Stuhle.

Um unsere Begrife vom heiligen Stuhle vollkommener zu machen, müssen wir den Namen Stuhl nach seinem einfachen und natürlichen Verstande betrachten, und dann auf den figürlichen übergehen, welcher, obschon mit Anspielung und Beziehung auf den natürlichen, hier fast ganz allein gebraucht wird.

In den ersten Zeiten der Kirche hatte jeder von den Priestern, welche den Klerus ausmachten, seinen Stuhl, auf dem er saß; entweder in den friedlichen Versammlungen des Volks, wo man den Gottesdienst hielt, oder in den richterlichen Versammlungen, welche man Synoden oder Kirchenversammlungen nennt. Auch heut zu Tage haben die Priester, wenn sie beruft werden, ihren Stuhl; die Diakonen stehen aufrecht als die Thürhüter, und dieß ist auch der Platz der Kardinaldiakonen;

der

der Bischof, das Oberhaupt des Klerus, und seiner ganzen Kirche, sitzt auf einem unterschiedenen und erhöhten Stuhle als Präsident.

Wir lassen die Versammlungen des Gottesdienstes beiseite, und halten uns nur an die Koncilien. Es mag nun gewesen seyn, um eine Glaubenslehre zu entscheiden, einen Disciplinartikel in Ordnung zu bringen, oder einen Verbrecher zu richten, so geschah dieß alles in dem Koncilio, das ist, in der Synode, welche aus dem versammelten Klerus, und dem Bischofe als Präsidenten besteht. Die Diakonen standen, wie wir gesagt haben, aufrecht; die Priester hatten den Sitz auf ihren Kathedern oder Stühlen zur Rechten, oder Linken des Bischofs, welcher einen erhabnen Stuhl hatte, dem das schöne Alterthum ohne Hoheit und Stolz den Namen Thron beilegte. Alle diese Richter mit dem Bischofe als Präsidenten sprachen das Urtheil des heiligen Stuhls,

der

der Katheder aus, welches das Urtheil ex Cathedra genannt wurde.

Wenn ein Bischof allein, oder mit einigen Vertrauten, über was immer für einen Gegenstand ein Urtheil fällten wollte, so wäre dieß nicht das Urtheil des heiligen Stuhls ex Cathedra, weil er, um es fällen, nicht die bischöfliche Kanzel bestieg. Dieses Urtheil wäre nicht authentisch, weil es nicht das Urtheil der Kirche mit dem Vorsitze des Bischofs wäre. " Das Buch der apostolischen Konstitutionen, welches vor dem Ende der Verfolgungen geschrieben wurde, stellt uns den Bischof mitten unter seinen Priestern, wie in dem Magistrate sitzend vor: Die Diakonen standen aufrecht, wie Thürhüter, und Diener der Gerechtigkeit (z) sagt Monsieur Fleury.

Man

(z) Monsieur Fleury, 7. Abhandlung über die Kirchengeschichte, n. 11.

Man wird mich fragen, wie diese Cerimonie, auf die Kanzel zu steigen, dem Urtheile eines Bischofs mehr Gewicht geben kann, und ob es dann nicht kindisch sey, seine Authentik und Kraft davon abhängen zu lassen? Darum: weil, wenn der Bischof seinen Stuhl besteigt, auch alle seine Priester ihn besteigen, und die Diakonen, kurz der ganze Klerus sich einfindet. Diese Priester untersuchen und urtheilen auf ihren Stühlen mit ihm; hernach ist es das Urtheil und Dekret seiner ganzen Kirche. Diese Cerimonie mit dem Stuhle macht also viel, macht alles; man war daher so sorgfältig, daß die Urtheile ex Cathedra gefällt worden, und schätzt noch heut zu Tage dieses Wort ex Cathedra so sehr: **von der Höhe meines Stuhls**, was in einigen neuen, leztjährigen Reskripten steht. Diese Aeußerlichkeit, welche sich bis auf diese Jahrhunderte erhalten hat, beweißt klar, wie wichtig das Cerimoniel war, das heißt, wie wesentlich es ist. Man sieht aber in der That durch

diese Cerimonien, daß das Urtheil nicht heimlich unterschoben, sondern ein öffentliches Urtheil sey; daß es das Urtheil der ganzen Kirche, ex Cathedra sey: ohne diese Cerimonie ist es nothwendig ein besonderes Urtheil, welches nicht die ganze Kirche gefällt hat.

Eine Gleichniß wird die Sache fühlbar machen. Wenn ein Präsident eines souverainen Hofes sein Urtheil zu Hause, allein, oder mit einigen Klienten fällte, so wäre es gewiß nicht das Urtheil des Hofes, sondern ein besonderes, von sich selbst nichtiges Urtheil. Wir reden hier nicht von geringen Geschäften, wenn sie auch in grosser Zahl sind, welche ihm allein zustehen, und er mit Einwilligung des Hofes ohne Beihilfe anderer schlichten kann. Aber warum gilt denn sein Urtheil nichts? — Weil er es nicht auf seinem Präsidentenstuhle, seiner Katheder, oder seinem Throne, wenn wir es so nennen wollen, fällte. Aber was macht denn das zur Sache? — Dieß: wenn er auf

seinem Stuhle sitzt, so sitzen auch die andern Räthe auf den ihrigen; alle untersuchen, urtheilen, entscheiden, und der Präsident spricht also nach der allgemeinen Entscheidung. Dieß ist dann ein wahres Urtheil ex Cathedra, von der Kanzel, vom Stuhle, vom Throne. So oft der Präsident seinen Stuhl besteigt, ist auch die ganze Gesellschaft versammelt, und urtheilt mit ihm, er kann den Stuhl ohne der ganzen Gesellschaft nicht besteigen; wenn er den Stuhl nicht besteigt, so ist auch die Gesellschaft nicht gegenwärtig, und es entsteht das Urtheil eines einzigen, ein unnatürliches Urtheil, welches wider die Natur des souverainen Raths ist. So ist es auch in der Kirche wider die Einsetzung Jesu Christi. Da die römischen Kongregationen ihrer Natur nach nur willkührliche und besondere Kommißionen sind, obschon man ihnen den Anschein regelmäßiger Richterstühle gab, so können sie nicht das Gericht des heiligen Stuhles seyn. Da sie nicht mehr Ansehen haben können, als der, wel-

cher sie eingesezt, (indem man nicht mehr geben kann, als man selbst hat) so schließt sich ihr Ansehen auf das Ansehen eines einzigen Menschen ein, welcher, wie jeder klar einsieht, weder die Kirche oder der heilige Stuhl seyn, noch ihr Ansehen haben, und hiemit es auch nicht seinen Kongregationen beilegen kann. Sie haben also nicht das Ansehen des heiligen apostolischen Stuhls, und ihre Dekrete, sind nicht die Dekrete ex Cathedra.

Das vortheilhafteste, was man für sie sagen kann, ist, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Kirche, und seitdem Rom sich in mehreren Jahrhunderten eine große Menge Geschäfte aufgeladen, diese Kongregationen für weislich errichtete, und sehr nützliche Räthe gelten können. Obschon dieses wahr ist, so ists doch gut, einige Betrachtungen über den ersten unverjährten Ursprung einige machen.

Erstens: diese erste Einrichtung und wahre Zucht der Kirche will, daß alle Gegenstände dieser neuen Richterstühle jeder Kirche oder besondern Diöcese eingeraumt werden sollten. Die Kirchen würden dadurch besser beherrscht seyn, und Rom nicht mehr diese Lastgeschäfte tragen, weder so viele Richterstühle. Da diese Geschäfte unter ihrem natürlichen Richter wären, hätte der Pabst nicht mehr von allen diesen Gegenständen Kenntniß vonnöthen, von den Gegenständen, die mit seinem wahren Platze keine unmittelbare Verbindung haben.

Zweitens: wenn man den Kongregationen den Rang und die Eigenschaften eines Richterstuhls nähme, und sie nur platterdings Räthe seyn liesse, so könnten sie allenfalls vermög einer guten Einrichtung dem Pabste sehr nützen, und ihm bei der allgemeinen Aufsicht über die Kirche, welche nach göttlichem Rechte mit dem Primate verbunden ist, sehr hel-

helfen: die Entscheidungen aber, welche sie machen würden, könnten niemals das Ansehen, Gewicht, die Stärke und Authentik der Entscheidungen eines Konciliums oder selbst des heiligen Stuhls, welcher die römische Diöcessynode ist, haben.

Drittens: wenn wir eine dieser Kongregationen nach der andern untersuchen, werden wir gleich finden, daß, wenn man jeder besondern Kirche die Freiheit liesse, ihr natürliches Recht zu geniessen, sich selbst Diener und Hirten zu wählen, ohne den Oberhirten, das ist, den Bischof auszumachen, was man im neueren Stile das Recht, Benefizien zu ertheilen, nennt, Rom über diesen Gegenstand keine Beschäftigung mehr haben würde, ausgenommen das, was seine Diöces, Metropol, und Patriarchat; welches aus den Suburbikarprovinzen besteht, angeht. Das wäre wenigstens eine ungeheure Verwirrung, eine Unendlichkeit zertrümerter Geschäfte, und unter-

drückter Beamten. Schadet nichts: wenn man anders das thun will, was in den ersten Zeiten und selbst durch tausend Jahre geschah. Dieß ist ein hauptsächlicher und wesentlicher Punkt. „Gleichwie in der zeitlichen Regierung, sagt der berühmte Herr Fleury, der erste Akt der Gerichtsbarkeit in der Bestellung der Magistrate, oder Richter, und Gerechtigkeitsdiener besteht; so ist auch die Weihe der Bischöfe und des Kleri in der geistlichen Regierung der erste und wichtigste Akt. Sie haben auch in dieser ganzen Geschichte gesehen, mit was für Aufmerksamkeit und Behutsamkeit man während den neun ersten Jahrhunderten die Bischöfe weihte. Ich habe den Abriß davon in der zweiten Abhandlung angemerkt, wo ich die Worte des heiligen Cyprian, daß ein Bischof, welcher kanonisch geweiht worden, durch das Urtheil Gottes eingesezt sey, angeführt, und bestättigt. Der Bischof, welcher einmal eingesezt war, theilte die Priester, jedoch mit Beistim-

mung seines Klerus und seines Volks, um für einen gewissen Titel, das ist, um in einer gewissen Kirche zu dienen, woraus die Verleihung der Benefizien, und die Vertheilung der geistlichen Einkünften entstand. „ Dieß ist ein Theil der wesentlichen Gerichtsbarkeit der Kirche, so wie sie Jesus Christus ihr gegeben hat.

Da diese schöne Ordnung eingeführt, die eiteln und unnützen Titeln, wie die Benefizien meistentheils sind, abzuschaffen, so giengen nur mehr arbeitsame Plätze und Aemter, welche das nöthige Auskommen brächten, ab, ohne die doppelte Belohnung für die Fleißigern aufzuheben: Qui bene præsunt Prebyteri, dupplici honore digni habeantur. Die Gierde fände nichts oder wenig mehr, was sie an diese Plätze, oder Kirchenämter locken könnte, denn man sucht oft nur das Benefizium, und das zeitliche Wohlseyn, und nicht das Amt, den Dienst, und die Arbeit, welche damit verbunden sind, und die man wider

die

die natürliche und göttliche Einsetzung von dem Benefizio trennt: die Thüre wäre dann der Gierde auf ewig verschlossen. Jene, welche zu den Aemtern angenommen werden wollten, würden sich zur Arbeit bequemen; statt müßigen und unnützen Leuten würden werkthätige, und weise Männer entstehen. Man würde weder ein Benefizium, noch eine Gewaltthätigkeit, vonnöthen haben: die römische Kanzley hätte nicht mehr so unendliche Geschäfte auf sich; die zu grobe Simonie würde aufhören, und das Geld würde, ohne aus jedem souveränem Staate verschleppt zu werden, eine der Natur angemessenere Anwendung finden.

Viertens: die Kongregation der geistlichen Immunität ist nicht nothwendiger, und auch nicht genauer mit der Natur der Geistlichen verbunden: man könnte darüber leicht hinausgehen, wenn man, wie die Gerechtigkeit fodert, den falschen Dekretalen entsagte, welche Gratian den Dekreten eingemischt, und

wobei er noch viel aus eigenem Antriebe hinzugesetzt hat. " Das Dekret Gratians, sagt Herr Fleury, bekräftigte und vermehrte die Veränderungen, welche in der Gerichtsbarkeit geschahen, indem man dieses Dekret für die einzige Regel bei den geistlichen Richterstühlen annahm; was fast vierhundert Jahre währte. Denn die Konstitutionen der Päbste, welche nach dergleichen Arbeit entstanden sind, stützen sich auf die Grundsätze des Dekrets. Nebst dem bereicherte auch Gratian die falschen Dekretalen mit zween wichtigen Artikeln: dem Ansehen des Pabstes, und der Immunität des Klerus. Denn er behauptet, daß der Pabst nicht den Kanonen unterworfen ist, und die Laien den Klerus in keinem Falle richten können. — Um die Immunität des Klerus heraus zu fechten, treibt Gratian vier falsche Dekretalen auf; erstens: den verlangten Brief des Pabsten Kajus an den Bischof Felix, hernach den zweiten des Pabst Marccellin, den ersten des heiligen Alexander; den heiligen Sylvester im

römischen Koncilio; endlich führt er das falsche Gesetz Konstantins an, welches Karlmann annahm, rc. — Durch alle diese verschiedene Mittel fand sich die geistliche Gerichtsbarkeit seit dem zwölften Jahrhunderte sowohl durch die Vermengung des Zeitlichen mit dem Geistlichen, als durch die Erweiterung des päbstlichen Ansehens zum Nachtheile der Bischöfe sehr verändert. „ Was Nachtheil bringt, kann nicht billig und rechtlich seyn; was auf das falsche gegründet ist, ist wankelhaft, und stürzt ein. Alles dieß kann ihn also nicht über die erste Einsetzung Jesu Christi erheben. Er kann also nicht vorschreiben, und man kann zur schicksamen Zeit, und bei günstigen Verfügungen immer noch zurück kommen. Die Kongregationen, welche dieses neue und ungegründete Recht ausführen sollen, können also nicht nothwendig seye; sie können sich mit einem so wichtigen Gegenstande, als der heilige Stuhl ist, nicht an die Stelle setzen, weder ihn vorstel-

len;

len; dieses haben wir zu beweisen unternommen.

Fünftens: zu was würde man die Kongregation der Kirchengebräuche (Ritus) brauchen, wenn man jeder Kirche die eigene natürliche Freiheit liesse, die Heiligen, welche ihr zugehören, zu kanonisiren, den Gottesdienst einzurichten, die besonderen alten, und löblichen Gebräuche zu befolgen, ohne alle Kirchen einer Regel unterwerfen zu wolleu, über freie willkührliche Dinge, welche die einen so gründlich seyn können, als die andern, obschon sie verschieden sind? Diese Verschiedenheit macht die Stickerei und den Reichthum an dem Kleide der Braut Jesu Christi aus; in fimbris aureis circum amicta varietatibus.

Sechstens: wenn man den Bischöfen das natürliche Recht, den Glauben fortzupflanzen, ihn in denen benachbarten unglaubigen Ländern zu verbreiten, und dort die Kirchen mit allen

noth-

nothwendigen Dienern einzusetzen, liesse; wenn nicht der Pabst allein das Recht Mißionen zu unternehmen hätte, so wäre gar keine Propaganda vonnöthen. Wir sagen, daß das Recht, in den unglaubigen Ländern Kirchen zu stiften, natürlicher Weise den benachbarten Bischöfen zusteht: ohne des Ansehens und der Entscheidung der ältesten und ehrwürdigsten Koncilien zu erwähnen, ist es hinlänglich zu sagen, daß dieses Recht, ober vielmehr diese Pflicht auf die reinste Liebe, die Liebe Gottes gegründet ist, welche den Eifer, seinen Ruhm, und seine Verehrung auszubreiten, und auch die Liebe des Nächsten einflößt, vermög der wir gegen ihr ewiges Seelenheil nicht gleichgiltig seyn können. Wie, in der That (wenn anders diese Liebe nicht todt, und der Eifer im Herzen nicht erloschen ist) kann man vor seinen Augen eine Unendlichkeit von Seelen auf ewig zu Grunde gehen sehen, ohne ihnen Hilfe zu leisten, weil man nicht über

ge-

gewisse Gesetze, welche nichts, als Menschenerfindungen sind, hinausgehen darf! Der Bischof, welcher ein Volk bekehrt hat, ist eigentlich sein Hirt. Die Handlung selbst sagt und beweißt es. Ihm steht es zu, es zu leiten, zu beherrschen, ihm Hirten von der ersten oder zweiten Weihe zu geben. Wie kann man ihm dieses Ansehen nehmen, und einen andern bestellen, der nach dem Evangelio nur ein Miethling seyn kann, wenn er weder Titel noch Ansehen des Hirtens der Heerde hat!

Wenn über diese Gegenstände entweder bei der Wahl der Bischöfe oder anderer Kirchendiener ein Zank entstünde, oder wenn man die göttlichen Rechte des Klerus antastete, oder ein ungebührlicher Gebrauch in den Kirchen sich einschliche, oder einige Zänkereien über die Stiftungen und die Beherrschungen der neuen Kirchen, die man nach dem Stile Mißionen nennet, angefangen würden; dann wäre jede Pro-

vinzialversammlung, als ordentlicher oder natürlicher Richterstuhl hinlänglich. Wenn das Koncilium selbst hintergangen wäre, dann könnte der Pabst vermög der allgemeinen Aufsicht, welche ihm der Primat giebt, seine Maaßregeln ergreifen, und die Sachen mit Beibehaltung der Kirchendisciplin, und der Ordnung der Urtheile, durch ein regelmäßiges Koncilium wieder zu rechte richten, ohne eine unmittelbare Gerichtsbarkeit sich anzumassen, oder für sich selbst und durch Richterstühle von seiner Erfindung entscheiden zu wollen.

Siebentens: die Kongregation der Bischöfe und Regularen, welche die Anklagungen sowohl in bürgerlichen als Kriminalsachen, die Zänkereien über Range und ökonomische Vorkehrungen zum Gegenstande hat; diese Kongregation, sagen wir, ist auch eine neue zum Nachtheile der Kirche und ihrer natürlichen Regierung gemachte Erfindung. Diese Gegenstände gehören nach dem alten unwidersprechlichen Rechte, dem

Me-

Metropoliten mit dem Koncilio seiner Provinz.

Wenn mit den Regularen wegen Privilegien oder Exemtionen, die man ihnen verliehen, zu thun hat, und sie wider die Bischöfe, welche selbe als einen Theil der Heerde leiten und beherrschen möchten, unterstüzt; dann ist sicher, sagen wir, ein derber Mißbrauch in dieser neuen Regierung Man hat nicht das Recht und die Gewalt gehabt, den Bischöfen das Ansehen, welches ihnen ihr Karakter selbst über die von Christo anvertraute Heerde giebt, zu nehmen. Vielleicht wäre es auch so billig gewesen, die Laien, wie die Regularen, von der Gerichtsbarkeit auszuschliessen. Im Gegentheile wäre es besser, wenn die Regularen den Laien ein Beispiel des Gehorsams wären. Die Regularen und die Laien sind gleich von der Heerde des Hirtens. Mit was für Rechte hat man den Hirten einen Theil seiner Heerde, und noch dazu den vornehmsten nehmen können? Wenn es

we-

wenigstens die Kirche in einem ansehnlichen Koncilio gethan hätte, wäre es vielleicht zu dulden gewesen, ich sage vielleicht, weil selbst ein ökumenisches Koncilium dazu nicht zu viel gewesen wäre; wir würden sagen, daß es selbst nicht hinlänglich gewesen wäre, indem bei Kirchenzuchts- und ökonomischen Sachen leicht falsche Wege gegangen werden können; wir haben Beispiele, daß die Unfehlbarkeit des Konciliums auf Kirchenlehren, auf häuflich überlegte Sätze einschränket; daß es nichts wider die Wahrheit, sondern nur nach der Wahrheit handeln kann; nichts wider die göttliche Einsetzung Jesu Christi, sondern alles nach selber. Dieß ist wahrhaft eine Ungerechtigkeit; denn was ist ein Hirt ohne Heerde? Es ist aber doch so, und nachdem man einen Theil, und selbst den besten Theil davon nehmen kann, so kann man ihm auch den andern, das ist, alles nehmen. Was muß man also denken, wenn ein einfacher (der erste zwar, nach dem göttlichen Rechte, aber doch

nur immer ein einfacher) Bischof sich diese Freiheit herausnihmt? Er müßte dazu allgemeiner, das ist, einziger Bischof, und alle andern seine Vikarien und Unterbeamten seyn, denen er nach seinem Gutdünken zu ihrer Arbeit und Seelensorge heute viel, morgen weniger, übermorgen nichts austheilt. Diese Supposition ist eine wahre Ketzerei. Aber die falschen Dekretalen, welche man gleich für wahr hielt, haben diese Begrife eingeprägt. Dieß ist der Punkt; aber nichts als ein falscher, höchstschädlicher Punkt, welcher ketzerisch würde, wenn man ihn als ein Dogma annähme." Die Exemtionen und andere Privilegien, sagt Herr Fleury, gaben den gewöhnlichen Richtern noch viel zu thun. Was gab aber Ursache dazu, als die schwärmerische Meinung, der Pabst könne alles thun, was ihm beliebt, und stehe nicht unter den Kanonen? Denn wie könnte er sonst ohne ihrer Einstimmung besondere Kirchen, oder ganze Orden von Religiosen der Gerichtsbarkeit der Bischöfe entziehen?

Wir haben gesehen, was für Verweise der heilige Bernard den Aebbten seiner Zeit gab, daß sie diese Exemtionen ansuchten; und dem Pabste Eugen, daß er sie wider das allgemeine Wohl der Kirchen zu leicht verlieh. Er spricht ihm zwar die Macht nicht ab, weil er die alte Kirchendisciplin, welche zu dieser Zeit vergessen war, nicht genau kannte. Man kannte sie aber hundert Jahre vorher, wie man aus dem Koncilio von Anse, nahe bei Lyon, welches im Jahre 1025. gehalten wurde, sieht. — Wo Odilo, Abbt von Cluny, ein Privilegium des Pabstes wegen der Exemption seines Klosters aufwieß. Aber das Koncilium hielt ihm die Chalcedonensischen und andere Kanonen entgegen, vermög welchen das Privilegium für nichtig erklärt wurde. — So sehr waren diese Bischöfe überzeugt, daß der Pabst nicht über die Kanonen ist (a). „

(a) Fleury Abhand. 7.

Wenn man die Regularen regelmäßig einrichtete, das ist, sie unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit der Bischöfe gäbe, wie sie ihrer ersten Einrichtung nach waren; dann würde die Diöcessynode und im Apellationsfalle die Provinzialversammlung alle Zänkereien genau verstehen, es wäre dann keine Kongregation der Bischöfe und Regularen vonnöthen. Höchstens könnte sie wie diese der Ritus, der Immunität und der Propagation zur bischöflichen und Metropolitansgerichsbarkeit des Bischofs dienen. Im Betracht der allgemeinen Aufsicht über alle Theile der Kirche, welche er vermög seinem Primate auf sich hat, wäre die gewöhnliche Versammlung seiner Kirche hinlänglich das Betragen, welches allenfalls die Aufmerksamkeit des heiligen Stuhls verdiente, zu verbessern, und in Ordnung zu bringen.

Achtens: die drei andern Kongregationen, nämlich der Inquisition, des Index (Congregatio indicis), und jene

des

des Konciliums haben die Glaubenssachen zum Gegenstande; diese des Konciliums ist, und die Zweifeln, welche man über die Entscheidungen des Konciliums von Trient haben kann, zu erklären; diese des Index, um die Bücher wider die Religion und guten Sitten zu unterdrücken; die dritte der Inquisition soll die Personen, welche sich vom wahren Glauben trennen, zurückführen, zu verbessern, oderzu strafen: diese Kongregationen, wir wiederholen es, können nicht für die Provinzialversammlungen gelten, welchen alle diese Geschäfte zustehen. Das gewöhnliche Koncilium, welches ein oder zweimal des Jahrs sich versammelt, ist höchst hinlänglich, über die Entscheidungen der sowohl allgemeinen als besondern Koncilien das gehörige Licht zu geben; den Index oder Katalog der schädlichen Bücher zu verfertigen, und aus den Händen der Gläubigen zu bringen; endlich, um die Irrenden zurück zu führen und zu verbessern, oder durch die Censuren zu strafen, welche der Natur der Ver-

brechen sehr angemessen sind. Das Koncilium würde diese Gegenstände mit desto mehr Ansehen, Licht, und Billigkeit zu Stande bringen.

Mit desto mehr Ansehen. Dieses Ansehen gebührt dem Koncilio nach natürlichem und göttlichem Rechte, welches über alle menschliche Willkühr erhaben ist; und man fühlt, wie viel diese versammelten Richter wichtiger und angesehener sind, als eine kleine Zahl Rathsherrn; was die Bischöfe einer ganzen Provinz mit einer großen Zahl von Priestern für einen höhern Richterstuhl ausmachen, als einige Konsultoren, wenn sie selbst mit aller Genauigkeit, und ohne Ehrgeitz oder Eigennutz erwählet worden.

Das Koncilium würde mit mehr Billigkeit handeln. Da diese Glieder nicht von der willkührlichen Wahl eines einzigen abhängen, würden sie sich nicht mit ausschweifenden Begrifen, und nicht gar zu reinen Absichten abgeben? Die größere Zahl ist von listigen Menschen härter zu fangen.

Was das Licht anbelangt, so versteht man leicht, daß es in einer grossen Versammlung von Hirten, vom ersten oder zweiten Orden, welche nach ihren Verdiensten zu Hirten geworden sind (man nihmt es mit Recht als so an, weil man sich ganz in die Zeiten der ersten Verfassung denkt) mehr Licht geben würde, als in einer kleinen Zahl von Köpfen. Es wären also die Materien besser erleuchtet, die Zweifeln genauer aufgelößt, das Verzeichniß der schädlichen Bücher mehr beurtheilt, billiger, und weniger einer Leidenschaft ausgesetzt, die Irrenden mit mehr Liebe, und auf eine dem Geiste Jesu Christi angemessenere Art gebessert. Man würde die Seelen zu retten suchen, und sie nicht sammt dem Körper zu Grunde gehen lassen, wie der Gebrauch der h. Inquisition ist; daher fliehen wir auch den Richterstuhl der Inquisition bis auf seinen Schatten, sagte im Jahre 1665. Herr Talon, Advokat des Parlaments von Paris. Die strengste Züchtigung wäre, sie den Satane zu überlassen.

 Ob-

Obschon diese Koncilien nicht unfehlbar oder unsündlich sind, und das allgemeine Koncilium allein vermög dem Versprechen, daß es nicht irren wird, unumschränktes Ansehen hat; so müßte man doch gestehen, daß sie weniger ausgesetzt sind, sich zu irren, oder den Leidenschaften zu überlassen, als eine kleine Zahl erwählter Menschen, wenn sich auch bei ihrer Wahl keine unreine Absicht eingeschlichen hat.

Auch hat man die Koncilien immer für nothwendig gehalten. Der Pabst, sagt Bellarmin, ein Autor, der gewiß nicht in Verdacht ist, und das päbstliche Ansehen immer mehr zu erweitern, als einzuschränken trachtet; „der Pabst, sagt er, soll nicht für sich selbst entscheiden, oder mit seinem eigenen Urtheile zufrieden seyn, oder auf eine göttliche Einsprechung rechnen; sondern er soll alle Aufmerksamkeit, welche die Glaubenssachen verdienen, und die gewöhnlichen Mitteln anwenden. — Die-

se

se gewöhnlichen und nothwendigen Mitteln aber müssen nur die großen oder kleinen, ein oder mehrere Koncilien seyn, nachdem es die Sache fodert, was leicht zu erweisen ist. Erstens: durch die Verheissung im 18. Kapitel des h. Matthäus; da wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter euch göttliche Worte, welche von den Versammlungen, die wir Koncilien nennen, reden, wie das ökumenische Koncilium von Chalcedo, ohne von den übrigen zu reden, erklärt. Zweitens: das Betragen der Aposteln, welche, obschon sie jeder für sich hätten erklären können, doch das Mittel, welches Jesus Christus vorschrieb, nicht vernachläßigen wollten, und den Streit, der zu Antiochia entstand, nicht ohne Koncilio entschieden. Drittens: durch den Gebrauch der Kirche durch alle Jahrhunderte. Wer wird nun läugnen, daß dieses, was zu aller Zeit, und in der

ganzen Welt gebraucht wurde — das gewöhnliche Mittel sey (aa)?

Der

(aa) Concilia aliqua, ſive generalia, ſive particularia ſint, omnino neceſſaria eſſe ad bonam Eccleſiæ gubernationem, vix quæſtionem revocari poſſe dubito. — Non debet Pontifex in Controverſiis fidei dijudicandis, aut ſolo ſuo iudicio fidere, aut expectare divinam revelationem, ſed adhibere diligentiam, quantam res tanta poſtulat, & ordinaria media — Porro medium ordinarium & proindc neceſſarium, eſſe Concilium magnum, aut parvum, unum aut plura, ... Facile poteſt. Primum ex divina illa promiſſione, Matth. 18. *Ubi ſunt duo vel tres* &c.... Hunc enim locum de Conciliis intelligit Synodus Calcedonenſis .... & aliæ Synodi ... Secundo & facto Apoſtolorum, qui cum poſſent etiam ſeorſum definire controverſias, tamen ne viderentur negligere medium ordinarium, & a Chriſto ipſo demonſtratum, non ſine Concilio Controverſiam de Legalibus Antiochiæ exortam definire voluerunt, &c. Bell. L. 1. de Conc. & Eccl. Cap. II.

Der Pater Bagot, ein erklärter Vertheidiger der Unfehlbarkeit der Päbste, lehrt nichts desto weniger, daß sie diese Unfehlbarkeit nur mit Gebrauch der gewöhnlichen und nothwendigen Mitteln haben, welches nach Wichtigkeit der Sache entweder allgemeine oder besondere Koncilien sind. „Es handelt sich, zu wissen, wie der Pabst sich betragen müsse, auf daß ich seine Entscheidung für ein Orakel der Kanzel Petri, das ist, für eine Entscheidung ex Cathedra erkenne (bb). Niemals behandelt der Bischof von Rom die Glaubenssachen, oder andere Geschäfte, auf welche die Kirche einen Bezug hat, ohne daß er ein Koncilium versammlet. Er hört in diesem Koncilio wenigstens den

(bb) Quaritur quid eum agere, & quomodo gerere se oporteat, ut mihi evidenter constet eum ex Cathedra Petri loqui... Valide & efficaciter agat.... Ut cum autoritate Doctrinam Fidei definiet, &c. Bag. Apolog. Fid. L. 4. Disp. 3. Ch, 1.

den römischen Klerus, welcher aus den Bischöfen seiner Provinz, Kardinalpriestern, Diakonen besteht, und entscheidet im Glauben nichts ohne einer Versammlung. Es scheinet in der That, daß, wenn er anders handelte, man nicht sagen könne, er habe klug und unfehlbar gehandelt. — Für die geringen Streitigkeiten sind die Provinzialversammlungen hinlänglich, aber bei schwerern und wichtigern Fragen sind allgemeine Versammlungen nothwendig (cc). Da die römischen Kongregatio-

(cc) Romanus Episcopus quoties de negotio fidei, aut aliis Ecclesiam spectantibus tractat, Concilium habet, & saltem Clerum Romanum ex Episcopis suæ Provinciæ, Præsbyteris & Diaconis Cardinalibus compositum in Synodum congregatum audit, nec unquam de fide quidquam definit, nisi in Concilio. Nec vero videretur prudenter agere... Nunc tantum duo debeo dicere. I. Quidem summum Pontificem de Doctri-
na

tionen keine Kirchenversammlungen sind, so ist augenscheinlich, daß sie nicht ein gewöhnliches Mittel sind, und der Pabst ohne ihnen mit Klugheit und Ansehen entscheiden kann; es ist klar, daß ihre Dekrete nicht des heiligen Stuhls, von der Kanzel des heiligen Petrus, ex Cathedra seyn können. „Die Theologen, sagt der berühmte Verfasser der Libertês de l'eglise Gallicane, sollten, wenn sie das Ansehen der Dekrete des heiligen Stuhls, wie billig, erheben, zugleich anmerken, daß man nur diese als neue Glaubensentscheidungen erkennt, welche nach der kanonischen Ordnung in solchen Koncilien, welche die Wichtigkeit der Materie heuscht, entschie-

na fidei semper cum Concilio aut Provinciali, aut universali tractare. II. In Controversiis facilioribus Provincialia seu particularia sufficere, in gravioribus vero non nullis quæstionibus necesse esse audire generalia Concilia &c. Bogot, ibid. L. 4, Discept. 3. Cap. 1. Sect. 1.

schieden worden. — Anstatt sie uns alles für ein Dekret des heiligen Stuhls aufdringen wollten, was der Römerhof, oder einige Kongregationen zusammgestoppelt haben. — In den ersten Jahrhunderten da der Pabst anstatt über sein Ansehen stolz zu werden, es nur gebrauchte, um die erste Kirche der Welt zu berufen, und zu berathschlagen, und die Koncilien, welche er nach Nothwendigkeit aus seiner Provinz, oder Italien, oder andern Ländern zusammen zog, zu versammeln; in diesen Jahrhunderten wars nicht zu verwundern, daß die Entscheidungen, welche von Rom ausgiengen, von so grossem Gewichte waren: damals war die Entscheidung zugleich das kanonische Urtheil des Nachfolgers des heiligen Petrus, der römischen Kirche, und der katholischen Kirchen, welche sich versammelten, um sie auszufertigen (dd). „

Was

(dd) Renversement des libertés de l'eglise Gallicane. Tom. 1. pag. 65, 66, 67.

Was für ein wunderbarer Unterschied zwischen jenen Urtheilen, und diesen der Kongregationen! diese hier können also weder den Karakter und die Natur der Dekrete des heiligen Stuhls haben, weder ihren Namen führen. Man muß sich da nicht unters Licht führen lassen. Da diese Kongregationen nur eine willkührliche Einrichtung sind, so können sie wieder aufhören, wie sie angefangen haben. Man kann noch immer auf die erste Einrichtung wieder kommen, welche nicht vom Willen der Menschen abhängt, sondern von einer obern Macht, und unfehlbar ist. Diese Einsetzung haben Menschenwerke hemmen können, sie können sie aber nie aufheben. Das Wesentliche und Wahre der Kirche schreit immer zurück. Nichts kann eine göttliche Anordnung umschreiben; das ist ein unveränderliches Gesetz (ee). Einige besondere Kirchen, haben das Glück gehabt, einen größern oder kleinern

(ee) Ibid. Tom, 1. pag. 15.

nern Theil der ersten Grundregeln beizubehalten; besonders in Frankreich, welches zeigt, daß ungehindert vom Unglücke der Zeiten das schöne Gebäude der wahren und alten Kirchenzucht nicht ganz zu Grunde gerichtet worden ist; man kann die verirrten Theile durch Arbeiten wieder zurechte bringen, wie die Könige des Volks Gottes bei Wiederherstellung des Tempels thaten, ad instauranda sarta tecta templi (ff). Die andern Nationen werden mit Recht, wie Herr Talon, Advokat-General im Jahre 1647. sagen können: „Wir erkennen nicht das Ansehen, oder die Gerichtsbarkeit der Kongregationen, welche am Römerhofe sind (gg), und der Pabst nach seinem Belieben errichtet. Die Dekrete und Anordnungen dieser Kongregationen haben in diesem Reiche kein Ansehen, und werden nicht be-

(ff) IV. L. reg. XXII. 5.

(gg) N. B. Dieß ist, was wir den geistlichen Römerhof genannt haben.

befolgt; und da bei wichtigen Geschäften, zum Beispiele bei Dispensen solche Dekrete sich einfanden ꝛc. — hat der Hof diese Breven für nichtig und unnütz erklärt; — und was die Sachen des Glaubens und der Lehre betrift, so sollen diese nicht in den Congregationen ausgemacht werden, höchstens als Rath und aus Ermanglung, aber nicht etwa vermöge einer Macht. Es ist wahr, daß in diesen Versammlungen die ketzerischen und andern irrigen Bücher verworfen werden, und daß sie den Index purgatorius, welcher alle Jahre anwächst verfertigen, und eben da wnrden sonst die Anordnungen dieses Hofs censurirt, selbst der Spruch wider Jean Chatel, die Geschichte des Herrn Präsidenten von Thou, die Freiheiten der gallikanischen Kirche und andere Werke welche die Erhaltung der geheiligten Person unserer Könige betrefen (hh).

 Möch-

(hh) Discours de Mr. Talon, Avocat General, du Mai 1747, & suivi d'un Arrét du Parlement du 15.

Möchten doch die Bitten, Thränen, und Duldungen einiger treuen Seelen Gott bewegen, solche Richter in Jerusalem zu ernennen, wie sie einst waren, und daß er dieser Stadt solche Rathgeber gebe, welche die Werkzeuge ihres Heils waren (ii)! dieses Heil ist da wo viele Koncilien sind (kk). Nur Gott hat sie nicht vonnöthen (ll). Die stolzen Menschen allein glauben darüber hinausgehen zu können, und jene, welche die Regeln der geistlichen Regierung nicht lieben, oder nicht genug kennen, lassen sich durch die geheimen Ermahnungen einiger wenigen Rathgeber, welche willkührlich erwählt sind, lieber lenken, als durch die Bischöfe, welche Gott zu Richtern ernennet, und durch die Priester, welche mit und unter den Bischöfen die Ausleger und

---

(ii) Isaias, I. 26.

(kk) Proverb. II. 14.

(ll) Rom. II.

und Zeugen der Wahrheit sind (mm). In der That, in diesen schönen Jahrhunderten richtete der Bischof alles mit seinem Klerus; und die Bischöfe der großen Stühle (Sedum) mit jenen ihrer Provinzen, oder ihres Patriarchats: so wurden ihre Urtheile sehr geehret, weil die Hirten, welche selbe mit Uibertragung fällten, ihre Weisheit und Billigkeit bewiesen, und besorgt waren, daß alles genau befolgt wurde. Unglücklicher verbreitete sich fast überall der Geist der Herrschsucht und der Unabhängigkeit. Jeder Bischof macht seine Anordnungen ohne Synode, ohne Koncilio und ohne Rath. Ein Großvikar richtet alles nach seinem Belieben mit Ausübung einer willkührlichen Gerichtsbarkeit ein. Ein Official in Streitssachen von Wichtigkeit. Sie entscheiden selbst allein, was in die Versammlung der Priesterschaft, oder in die

(mm) Renversement des libertés, &c. Tom. I. pag. 47.

Provinzialversammlung kommen sollte. Was entsteht daraus? Die Zertheilung unter den Bischöfen, der Mißbrauch der Gewalt bei den Obern, die Ungelehrigkeit bei den Untern: der Klerus murrt, das Volk lernet die Anordnungen eines Prälaten verachten, welcher jene seines Vorfahrers verachtet, oder seinen Mitbrüdern widerspricht; und wenn jene, welche mehr Mitleid und Einsicht haben, weniger reden, so seufzen sie desto mehr. Man muß mit grossen Schmerzen gestehen, daß so etwas ähnliches in der Kirche zu Rom geschehen ist (nn), obschon die Bischöfe dieses vornehmsten Stuhls sonst die genauesten waren, nichts ohne der Versammlung der Gläubigen, oder wenigstens mit dem Klerus, und einigen Bischöfen zu verrichten (oo). Die Kirche lechzet nach der Widereinsetzung der Kon-

(nn) Renverſement des libertés de l'eglise Gallicane, Tom. 1. pag. 68.

(oo) Ibid. Pag. 414.

Koncilien. Sie wird niemals ohne diesem Mittel gut beherrscht werden, welches Jesus Christus gewählt, der Gebrauch aller Jahrhunderte bestättigt, und welches man nur zum Umsturze der ganzen Ordnung in der Religion gehemmt hat. Die Koncilien sind nothwendig, um die Einigkeit der Kirchen, die Einigkeit der Lehre, die Heiligkeit der Sitten, die Blühte der Kirchenzucht, und die Freiheiten der Kirchen zu erhalten (pp).

(pp) Memoire sur les libertés de l'eglise Gallicane, septiénne mojen particulier.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnleithner, Franz Xaver, 1759-1832 [Übersetzer]

Uiber das Ansehen des heiligen Stuhls

Bd.: Zweytes Stück

Wien 1782

J.can.p. 38-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544139-6
VD18 90666607